

EINBEZIEHUNGSSATZUNG gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

30.08.2018

GEMEINDE: LEIBLFING
ORT: HAILINGER STRASSE
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

I. BEGRÜNDUNG

1. Lage



2. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Mit der vorliegenden Satzung plant die Gemeinde Leiblfing die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf.
Es ist beabsichtigt am östlichen Ortsrand von Leiblfing eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 1088 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.
Für die Einbeziehungsflächen wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt und es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

3. Erschließung

Verkehr:

Die verkehrstechnische Erschließung ist über eine öffentliche Erschließungsstraße gesichert.

Wasser:

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an das Leitungsnetz des Wasserverbandes der Aitrachtalgruppe gesichert.

Abwasser:

Die Abwasserentsorgung erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der Hailinger Straße in die gemeindliche Kläranlage.

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken ist über eine Rückhalteeinrichtung zu sammeln und möglichst als Brauchwasser zu nutzen. Die Niederschlagswasserableitung der Straßenverkehrsflächen erfolgt in das geplante Regenrückhaltebecken.

Elektro:

Die Stromversorgung ist durch das Leitungsnetz der bayernwerk AG sichergestellt.

Abfall:

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an der Hailinger Straßen bereitzustellen.

4. Grünordnung

4.1 Einleitung

4.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Leiblfing plant in Leiblfing die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Hailinger Straße.

Kurzbeschreibung der geplanten Bauentwicklung:

- Fläche innerhalb des Geltungsbereichs 5.481m²
- Grundflächenzahl max. 0,35
- Ermöglichen einer Bebauung auf 5 Parzellen
- die Baugrundstücke werden über die Kreisstraße SR 16 durch eine Stichstraße von Süden mit einem Wendehammer erschlossen.

Grünordnerische Ziele:

Aus grünordnerischer Sicht steht die Eingrünung des Baugebiets im Vordergrund. Entsprechend werden am Nord- und Ostrand Pflanzzonen für Heckenpflanzungen festgesetzt.

Das Grüngerüst innerhalb des Baugebiets wird von Pflanzungen auf den Privatgrundstücken sowie Bepflanzungen im Bereich der Rückhalteeinrichtung gebildet.

4.1.2 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

- Entwicklung von Wohnbauflächen gemäß den oben genannten Eckpunkten mit entsprechender Versiegelung / Überbauung
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds infolge der Bebauung
- mögliche Belastungen von bestehenden Wohnbereichen durch Baubetrieb oder Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

4.2 Planungsvorgaben und -grundlagen

4.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung Gemeinde Leibliling

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Leibliling stellt das geplante Baugebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die angrenzenden bebauten Bereiche sind als Dorfgebiet dargestellt.

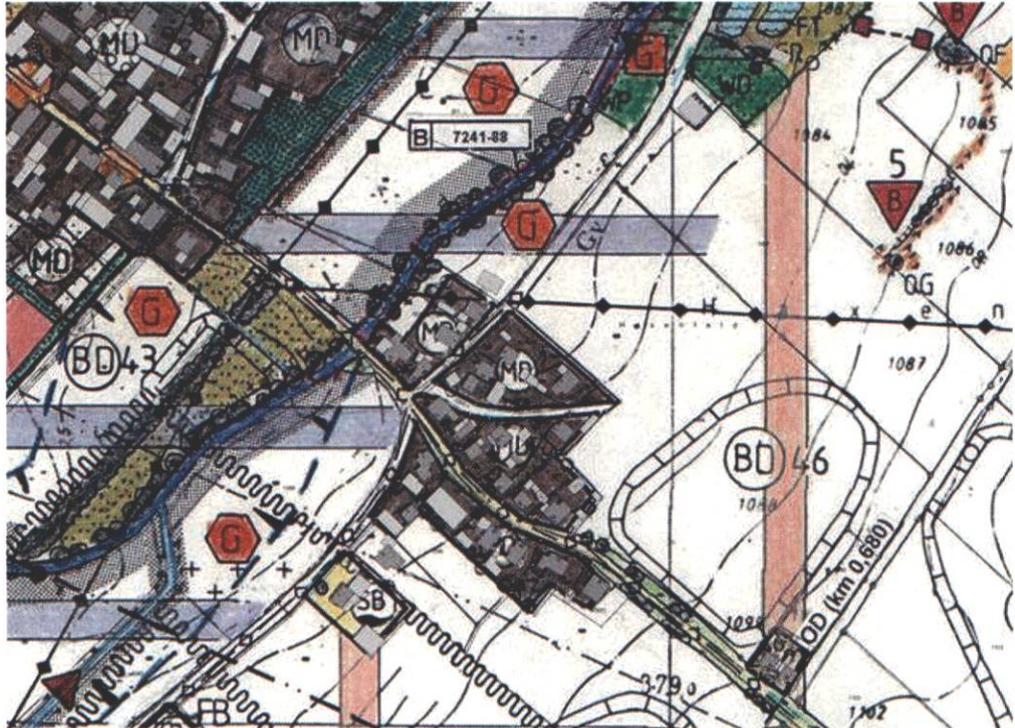


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan Leibliling

4.2.2 Landes- und Regionalplanung

Die Landesplanung stuft den Planungsbereich als ländlichen Raum ein. Der Regionalplan Donau Wald trifft für den Bearbeitungsbereich keine einschränkenden Aussagen.

4.2.3 Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, geschützte Flächen

Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasste Lebensräume sind im Vorhabensgebiet und im näheren Umgriff nicht vorhanden.

Gleiches gilt für Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts.

Im Vorhabensbereich liegen keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Das grabenbegleitende Schilfröhricht südlich des Geltungsbereichs unterliegt dem Schutz nach Art. 30 BNatSchG.

4.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Straubing-Bogen (2007)

Lebensräume mit besonderer Bedeutung gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm sind im Geltungsbereich oder in dessen Wirkraum nicht vorhanden. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Schwerpunktgebiets des Naturschutzes „Aiterach mit Zuflüsse“.

Als allgemeine Planungsziele sind vorgegeben:

- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen ausgehend von Restbeständen an Mager- und Trockensäumen.
- Optimierung, Verbund und Neuanlage von Kleinstrukturen (Waldinseln, Feldgehölze, Hecken, Waldränder, Saumstrukturen) in verarmten landwirtschaftlich genutzten Gebieten im südlichen Landkreis.

4.2.5 Waldfunktionskarte (Oberforstdirektion Regensburg 1992)

Die Waldfunktionskarte weist für den Vorhabensbereich und das nähere Umfeld keine Darstellungen auf.

4.3 Natürliche Grundlagen

Der Planungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Donau-Isar-Hügelland (Untereinheit Hügelland von Aiterach und Kleiner Laaber).

Das geologische Ausgangsmaterial bilden Mergel, Lehm, Sande und Kiese die von einer mächtigen Lößlehm Deckschicht bedeckt sind.

Potentiell natürliche Vegetation: Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald.

Klima: trocken bis mäßig feucht; mittlere Jahrestemperatur 7,5° Celsius; jährliche Niederschlagsmenge 700mm;

4.4 Bestandssituation

Die Bestandssituation ist im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Der Vorhabensbereich liegt an einem flachen, nordwestexponierten Hang und wird als Acker genutzt. Am Südrand verläuft ein dauernd wasserführender Graben. Östlich und nördlich des Vorhabensbereichs schließen weitere Ackerflächen an. Im Westen schließt die Bebauung von Leiblfing an.

4.4.1 Arten und Lebensräume

Der für die Wohnbebauung vorgesehene Bereich wird als Acker genutzt.

Der Vorhabensbereich besitzt keine übergeordnete Bedeutung im Sinne des Biotopverbunds.

Aufgrund der Ortsrandlage und dem umgebenden Gehölzbestand ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Ackervögeln nicht zu erwarten (Vergrämungswirkung der vorhandenen Gebäude- und Gehölzkulissen). Ein dauerhaftes Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist im Vorhabensbereich nicht zu erwarten.

4.4.2 Boden

Das Kolluvisol aus Schluff bis Lehm weist eine sehr hohe Ertragsfähigkeit auf (UmweltAtlas Boden 2017).

Aufgrund der sehr hohen Ertragsfähigkeit sind die Ackerflächen als Flächen von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden einzustufen.

4.4.3 Schutzgut Wasser

Die für die Bauentwicklung vorgesehenen Flächen weisen einen hohen, intakten Grundwasserflurabstand auf. Südlich des geplanten Geltungsbereichs verläuft ein grabenartiger Bach.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet, sowie die Hochwassergefahrenflächen HQ 100 der westlich gelegenen Aiterach werden vom Vorhaben nicht berührt (siehe Abbildung).

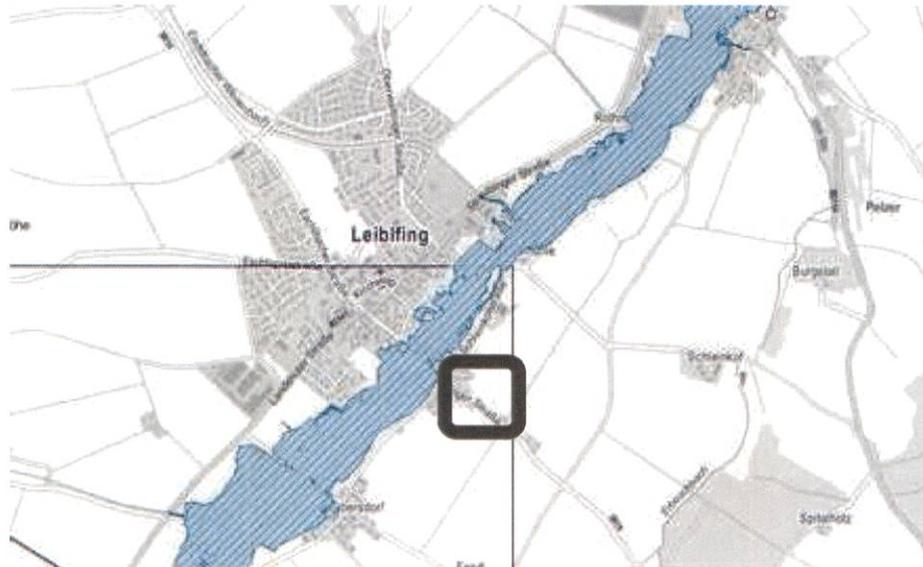


Abbildung 2: Hochwassergefahrenflächen HQ 100 (blau) mit vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (blaue Schraffur) (Quelle: Informationssystem Überschwemmungsgefährdeter Gebiete 2017)

Der geplante Geltungsbereich liegt vollständig im wassersensiblen Bereich der Aiterach (siehe nachfolgende Abbildung).



Abbildung 3: Wassersensibler Bereich (Quelle: Informationssystem Überschwemmungsgefährdeter Gebiete 2017)

Das Trinkwasserschutzgebiet Leibfing liegt ca. 110m weiter südwestlich des Geltungsbereichs.

4.4.4 Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatisch bedeutsame Frisch-/Kaltluftbahnen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

4.4.5 Landschaftsbild

Das geplante Baugebiet liegt an einem nordwestexponierten Hang in einer Höhe von ca. 370m über NN. Die für die Bauflächenentwicklung vorgesehene Fläche weist keine raumwirksamen Grünstrukturen auf.



Abbildung 4: Blick auf das geplante Baugebiet aus östlicher Richtung



Abbildung 5: Grabenartiger Bachlauf entlang der Kreisstraße südlich des geplanten Baugebiets

4.5 Eingriffsermittlung

Als Grundlage für die Eingriffsbewertung werden die erfassten und betroffenen Bestandstypen im Bereich der geplanten Bebauung hinsichtlich ihrer Biotopwertigkeit unterschieden. Die Einstufung erfolgt gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003).

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung	-	=	unterer Wert
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung	+	=	oberer Wert
III	=	Gebiet hoher Bedeutung.			

Bestandstyp	Fläche in m ²	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild	gesamt	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf in m ²
Ackerfläche	4.896	I+	II+	II-	I+	I+	I	0,3	1.469
Gesamtbedarf									1.469

Der Vorhabensbereich wird als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es ist von einem niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad auszugehen (GRZ < 0,35). Damit ergibt sich eine Zuordnung in das Feld BI der Leitfadenmatrix (Spanne des Kompensationsfaktors 0,2 – 0,5).

Unter Berücksichtigung von Biotopwertigkeit und festgelegten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung (vgl. nachfolgende Kapitel) wird als Kompensationsfaktor der Wert 0,3 gewählt. Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.469m².

4.6 Bilanzierung und Ausgleichsflächenplanung

Der Ausgleich für vorhabensbedingte Eingriffe erfolgt extern über das Ökokonto Nr. 5 „Ackerfläche im Hanytal“ auf Flur-Nr. 335 und 353 8TF), Gemarkung Hailing.

Die festgesetzten Bepflanzungen stellen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung dar.

4.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel
- Sicherung einer Mindestdurchgrünung und Einbindung in die Umgebung durch Pflanzfestsetzungen, Ausschluss landschaftsfremder Gehölze und Vorgaben zum Gehölzerhalt
- Vorgaben zur Geländegestaltung.
- Reduzierung der Flächenversiegelung durch Beschränkung der Grundflächenzahl auf max. 0,35
- Reduzierung der Flächenversiegelung durch Festsetzung sickerfähiger Beläge bei Stellplätzen und Garagenzufahrten oder Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in begleitende, ausreichend dimensionierte und aufnahmefähige Grünflächen.



H a x e n f e l d

Planzeichen Bestand

-  Laubbaum
-  Acker
-  Graben mit Bachbunge und Ross-Minze
-  Graben mit Schilfröhricht (gesetzlich geschützt gemäß §30 BNatSchG)
-  Straße (asphaltiert)

Planzeichen Eingriff

-  Fläche für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs

weitere Planzeichen

-  geplanter Geltungsbereich
-  im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayerns erfasster Lebensraum
-  Trinkwasserschutzgebiet

Projekt:
Einbeziehungssatzung Hailinger Straße,
Gemeinde Leibfing

Planinhalt:
Bestand und Eingriffsermittlung

Datum:
13.09.2017

Planung:

Bearbeitung:
ecker, halser

Plannummer:
2454_bestand2

**Team G+S
Umwelt
Landschaft**

fritz halser und christine pronold
dipl.ing*, landschaftsarchitekten
am stadtpark 8
94469 deggen Dorf
fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:1.000

II. SATZUNG

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Planliche Festsetzungen

Siehe Lageplan M 1:1000

§ 4 Textliche Festsetzungen

- a) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,35 festgesetzt.
- b) - Zulässige Dachformen für Hauptgebäude sind symmetrisch geneigte Satteldächer (Dachneigung 18° bis 30°). Als Dacheindeckung sind kleinformatige Dachplatten in roter bis brauner Farbgebung zu verwenden.
 - Nebengebäude und untergeordnete Anbauten sind in Dachform, -neigung und -eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
 - Die zulässige Wandhöhe für alle Gebäude beträgt ab Urgelände max. 6,50 m.
 - Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu 0,75 m Höhe zulässig. Niveauunterschiede sind als flach geneigte Böschungen (Höhe:Breite = mind. 1:3) oder aus Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1 m) auszubilden.
- c) Grünordnerische Festsetzungen durch Text

Bepflanzung, Grünflächen

Für die festgesetzten Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Arten der folgenden **Auswahl**liste zulässig:

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer_Linde

Bäume 2. und 3. Wuchsordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere, Eberesche

Obstbäume heimischer Arten und Sorten (nur außerhalb festgesetzter Pflanzzonen).

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnlicher Pfaffenhut
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	Kriech-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa majalis</i>	Zimt-Rose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Die Pflanzweite im Bereich der festgesetzten Pflanzzone beträgt 1,0 - 1,5m. Die Straucharten sind gruppenweise zu verwenden (in Gruppen von 3-5 Exemplaren je Art). Es ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion Tertiärhügelland, Schotterplatten).

Der Mindestbaumanteil beträgt je Parzelle 5%.

Die festgesetzten Heckenpflanzungen sind auf mindestens 2/3 der Pflanzonenlänge je Parzelle durchzuführen.

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100cm

Bäume in Hecken und flächigen Pflanzungen: Heister, 2 x v, 150-200cm.

Einzelbäume im öffentlichen Grün: Hochstamm, 3 x v, StU 14-16cm;

Einzelbäume im privaten Grün: Hochstamm, 3 x v, StU 10-12cm oder vergleichbare Solitärqualität; Obstbäume auch als Halbstamm;

Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchung der Flächen zu reduzieren. Abgängige Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.

Unzulässige Pflanzen

Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Grundstücksgrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen).

Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen zulässig. Ebenfalls zulässig sind Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,2m Höhe. Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (ausschließlich Punktfundamente zulässig).

Zufahrten und Stellplätze

Auf Stellplätzen und Zufahrten sind ausschließlich versickerungsfähige Beläge zulässig (z. B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, wassergebundene Decken). Alternativ ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in ausreichend versickerungsfähige Grünflächen möglich.

Maßnahmenumsetzung

Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Gebäudefertigstellung anschließenden Pflanzperiode zu erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Geländegestaltung

Abgrabungen / Aufschüttungen sind bis zu einer max. Höhe von 1,2 m zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergrenzen. Niveauunterschiede sind an den Parzellenaußengrenzen als flach geneigte Böschungen (Höhe : Breite mindestens 1 : 2,5) oder als Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1m) auszubilden). Im Bereich der festgesetzten Pflanzzonen sind keine Mauern zulässig.

Freiflächengestaltungsplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

- d) Der Bauraum wird durch Baugrenzen definiert.

§ 5 Hinweise

- a) Landwirtschaft
Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden.
- b) Niederschlagswasserableitung
Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen, sollte nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden. Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die techn. Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten (TRENGW).
- c) Mineraldünger und Pestizide, Streusalz
Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte verzichtet werden. Ebenso sollte auf privaten Verkehrs- und Stellflächen auf den Einsatz von ätzenden Streustoffen verzichtet werden.
- d) Archäologie/ Altlasten
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.
Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises wird empfohlen ebenso wie eine organoleptische Untersuchung des anstehenden Erdreiches. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen Abfälle oder Altlasten zu Tage treten, ist umgehend das Sachgebiet Umwelt – und Naturschutz und das Wasserwirtschaft zu informieren.
- e) Abfallentsorgung
Die Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an der Ortsdurchfahrt bereitzustellen.
- f) Bepflanzung

Die Grenzabstände von Bepflanzungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 45 AGBGB sind zu beachten.

- g) Sicherheitsabstand Baumpflanzungen
Die Trassen der unterirdischen Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Ein Schutzabstand von 2,50 m zur Trassenachse ist einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten sind Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen“ ist zu beachten.
- h) Metalldächer
Bei Metalldächern von über 50 m² sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist die Korrosionsklasse III bzw. die Korrosivitätskategorie C3 einzuhalten.
- i) Hang- und Schichtwasser
Bei Geländeschnitten muss mit Hang- und Schichtwasser sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
Durch das Oberflächengefälle der südöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei Starkregenereignissen mit einem vermehrten Oberflächenwasserzufluss in das geplante Baugebiet zu rechnen. Geeignete Vorkehrungen wie Gräben oder Mulden in Verbindung mit Geländeaufschüttungen oder Anpflanzungen sind zu erfolgen, damit bei Starkregenereignissen keine Beeinträchtigungen für das überplante Baugebiet zu befürchten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. FRÜHZEITIGE

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Leiblfing, 27.09.2018

Frank, 1. Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.10.2017 bis 27.11.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



2. FRÜHZEITIGE

FACHSTELLENBETEILIGUNG

Leiblfing, 27.09.2018

Frank, 1. Bürgermeister

Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.10.2017 bis 27.11.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



3. ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG

Leiblfing, 27.09.2018

Frank, 1. Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2018 bis 19.02.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



4. FACHSTELLENBETEILIGUNG

Leiblfing, 27.09.2018

Frank, 1. Bürgermeister

Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2018 bis 09.02.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



5. SATZUNG

Leiblfing, 27.09.2018

Frank, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschuss vom 30.08.2018 die Satzung beschlossen.



6. AUSFERTIGUNG

Leiblfing, 27.09.2018

Frank, 1. Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



7. BEKANNTMACHUNG

Leiblfing, 28.09.2018

Frank, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 28.09.2018 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Satzung ist damit rechtskräftig.



Stand: 30.08.2018

HIW

HORNBERGER,
ILLNER, WENY
Gesellschaft von
Architekten mbH